

Entscheidungsanmerkung

Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Körperverletzung durch illegalen Verkauf von Waffen (Münchener Amoklauf)

Die Zurechnung des Erfolgsintritts ist [...] nicht deshalb ausgeschlossen, weil nicht die Handlung des Angeklagten unmittelbar zum Eintritt des Erfolgs führte, sondern ein Dritter [...] im Rahmen eines vorsätzlichen Handelns eine eigene für den Angeklagten insoweit nicht steuerbare Ursache hierfür setzte (Fallgruppe des vorsätzlichen Dazwischentretens eines Dritten).

Entgegen des teilweise vertretenen Verantwortungsprinzips, wonach jede Person ihr Verhalten nicht darauf auszurichten habe, dass nicht weitere Personen fremde Güter gefährden [...], führt eine Mitverantwortung Dritter nur dann zum Wegfall des Zurechnungszusammenhangs zwischen dem pflichtwidrigen Verhalten des Täters und dem eingetretenen Erfolg, wenn das für den Erfolg ebenfalls kausale Verhalten des Dritten außerhalb jeder Lebenserfahrung liegt. Erforderlich ist demnach, dass die vom Täter ursprünglich gesetzte Ursache trotz des in den Kausalverlauf eingreifenden Verhaltens des Dritten wesentlich fortwirkt, der Dritte also hieran anknüpft [...]. Hiervon ist jedenfalls in solchen Fallgestaltungen auszugehen, in denen sich in dem pflichtwidrigen Handeln des Dritten gerade das Risiko der Pflichtwidrigkeit des Täters selbst verwirklicht [...].

Sinn und Zweck der waffenrechtlichen Vorschriften ist gerade die Verhinderung des Waffenbesitzes von Personen, die hierzu nicht geeignet sind, um einen vorsätzlichen Missbrauch der Waffe durch diese zu verhindern. Dies gilt auch für § 52 WaffG, der den illegalen Handel mit Schusswaffen und Munition unter Strafe stellt. Dabei wird insbesondere der bereits aufgrund der Eigenart von Schusswaffen besonderen Gefährlichkeit Rechnung getragen.

(Leitsätze des Verf.)

StGB §§ 222, 229

LG München I, Urt. v. 19.1.2018 – 12 KLs 111 Js 239798/16¹

I. Einführung – Kontext und Ausbildungsrelevanz

Am 22.7.2016 verübte D.S. in München einen Amoklauf², bei dem neun Personen getötet und fünf weitere schwer verletzt wurden. Da er sich anschließend selbst das Leben nahm, war – wie in solchen Fällen sehr häufig – eine unmittelbare

juristische Aufarbeitung im Sinne eines Strafverfahrens gegen den Hauptverantwortlichen der Tat nicht möglich. Während im Fall des Amoklaufs von Winnenden die strafrechtliche Aufarbeitung im Prozess gegen den Vater des Amokläufers erfolgte,³ so kam es in München zum Verfahren gegen die Person, die dem Amokläufer illegal die Waffen verkauft hatte, die dieser bei der Tat verwendet hat. Der Verkäufer P.P.K. wurde wegen mehrerer Waffendelikte verurteilt, im Falle des Verkaufs an D.S. Tateinheitlich mit fahrlässiger Tötung in neun Fällen und fahrlässiger Körperverletzung in fünf Fällen. Im Gesamtstrafenausspruch wurde er zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt, die Einzelstrafe betreffend die Tat (im prozessualen Sinne) im Zusammenhang mit D.S. beträgt vier Jahre und acht Monate Freiheitsstrafe. Die gegen das Urteil eingelegte Revision wurde vom 1. Strafsenat des BGH ohne Begründung verworfen;⁴ das Urteil ist rechtskräftig.

Ausbildungsrelevant sind vor allem die Ausführungen der 12. Großen Strafkammer des LG München I zur Zurechenbarkeit der Todes- und Körperverletzungserfolge des Amoklaufs. Insoweit handelt es sich um „klassische“ Fragen des Allgemeinen Teils. Dass die Argumentation teilweise durch den waffenrechtlichen Kontext des Geschehens aufgeladen ist, ändert daran nichts; insoweit handelt es sich um Erwägungen, die von Studierenden auch ohne vertiefte Kenntnis des Waffenrechts erwartet werden können. Daher bietet die Entscheidung einen geeigneten Anlass, um grundlegende Fragen, insbesondere der Erfolgsszurechnung, zu rekapitulieren.

II. Der entscheidungserhebliche Sachverhalt

Soweit für die hier zu besprechenden Fragen relevant, lag der Entscheidung folgender Sachverhalt zugrunde:⁵

Der Angeklagte trat im Sommer 2012 erstmalig in Kontakt zur Waffenhändlerszene im Darknet, gelangte schließlich zur Plattform „Deutschland im Deep Web“ und erwarb in der Folge mehrere illegale Waffen aus dem Ausland. Aus finanziellen Gründen begann er schließlich nicht mehr nur Waffen zu sammeln, sondern unter dem Pseudonym „Rico“ auch mit ihnen zu handeln.

Der in mehrerlei Hinsicht psychisch kranke D.S. entwickelte während seiner Schulzeit einen Hass auf türkisch- und balkanstämmige Personen. 2015 registrierte er sich unter dem Pseudonym „Maurächer“ bei „Deutschland im Deep Web“. Er versuchte mehrfach (erfolglos), eine Pistole der Marke Glock zu erwerben. Schließlich nahm er auch Kontakt mit dem Angeklagten auf. Über den verschlüsselten Nachrichtendienst „Bitmessage“ intensivierten die beiden die Verkaufsverhandlungen, die letztlich zur Vereinbarung eines persönlichen Treffens führten.

¹ Über beck-online abrufbar (BeckRS 2018, 5795); Anmerkung *Fahl*, JuS 2018, 531.

² Zur kriminologischen Einordnung vgl. *Bannenber*, Die Amoktat des David (Ali) Sonboly, Kriminologische Betrachtung der Tat in München am 22. Juli 2016, Gutachten, unter: <http://www.uni-giessen.de/fbz/fb01/professuren-forschung/professuren/bannenber/news/seminar-extremismus> (13.9.2019).

³ LG Stuttgart, Urt. v. 10.2.2011 – 18 KLs 112 Js 21916/09; BGH, Beschl. v. 22.3.2012 – 1 StR 359/11 = NStZ 2013, 238; LG Stuttgart, Urt. v. 1.2.2013 – 7 KLs 112 Js 21916/09.

⁴ BGH, Beschl. v. 8.1.2019 – 1 StR 356/18 = BeckRS 2019, 206.

⁵ Nach LG München I, Urt. v. 19.1.2018 – 12 KLs 111 Js 239798/16.

Am 20.5.2016 trafen die beiden sich am Busbahnhof in Marburg. Trotz warmen Wetters trug D.S. einen langen schwarzen Ledermantel und wirkte nervös. Im Rahmen des folgenden Gesprächs äußerte er, er suche etwas, „womit er direkt losballern“ könne. Schließlich veräußerte der Angeklagte dem D.S. eine voll funktionsfähige halbautomatische Pistole des Modells Glock 17 Gen 4 Kaliber 9 x 19 mm zuzüglich ca. 200 bis 217 Schuss Munition gegen 4.000,- € in bar. Er fragte dabei nicht nach der Gebrauchsabsicht; D.S. äußerte aber von sich aus, er werde in eine unsichere Gegend ziehen und brauche daher eine Waffe zum Selbstschutz. Außerdem sei sein Auto von „Kanaken“ zerkratzt worden. Der Angeklagte kannte den Tatplan des D.S. nicht und rechnete auch nicht mit einer solchen Tat unter Verwendung der von ihm verkauften Waffe.

Kurze Zeit später trat D.S. wieder an den Angeklagten mit dem Wunsch heran, weitere Munition zu kaufen, woraufhin es zu einem weiteren Treffen in Marburg am 18.7.2016 kam. Bei dem Treffen trug D.S. ein Boss-Hemd, Lackschuhe und eine Bügelfaltenhose und trat wesentlich selbstsicherer und gelöster auf als beim ersten Treffen. Er erzählte dem Angeklagten, er wolle die Munition mit Freunden im Urlaub verschießen und sofern im Anschluss noch etwas übrig sei, „vielleicht ein paar Kanaken“ abknallen, was er jedoch sofort relativierte. Der Angeklagte fragte mehrfach nach, ob D.S. „wirklich keine Scheiße damit bau[e]“, woraufhin dieser mehrfach beteuerte, er habe den Satz nicht ernst gemeint. Schließlich verkaufte der Angeklagte ihm ca. 350 weitere Patronen zum Preis von 350,- €.

Keiner der beiden verfügte über eine waffenrechtliche Erlaubnis, was dem Angeklagten auch bewusst war. Am 22.7.2016 verübte D.S. mit der vom Angeklagten erworbenen Pistole und der zugehörigen Munition den Amoklauf in München. Dabei tötete er neun Personen und verletzte fünf weitere schwer; anschließend tötete er sich selbst.

III. Die Entscheidung des LG München I

In Bezug auf die Geschäfte mit D.S. hat die Kammer den Angeklagten wegen vorsätzlichen unerlaubten Handeltreibens mit Waffen und Munition (§§ 2 Abs. 2, 21 Abs. 1 S. 1, 52 Abs. 1 Nr. 2 lit. c WaffG i.V.m. Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 S. 1 zum WaffG) in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung (§ 222 StGB) in neun Fällen und in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung (§ 229 StGB) in fünf Fällen verurteilt.

Die Kammer begründet im Rahmen einer ausführlichen Beweiswürdigung, dass der Angeklagte nicht in dem für (bedingten) Gehilfenvorsatz erforderlichen Maß erkannt hat, dass D.S. einen Amoklauf mit der erworbenen Waffe und Munition verüben wollte. Hingegen habe der Angeklagte in Bezug auf die Tötungen und Körperverletzungen durch D.S. fahrlässig gehandelt. Der illegale Waffenhandel stelle bereits „eindeutig ein pflichtwidriges objektives Fehlverhalten dar“ und sei „damit bereits im Grundsatz sorgfaltswidrig“. „Zusätzlich“ habe „keine ausreichende Kontrolle der Zuverlässigkeit des Käufers“ stattgefunden, „was auch, aber nicht nur an den der konkreten Verkaufssituation zugrundeliegenden Rahmenbedingungen (Anbahnung des Kaufs über einen ab-

geschotteten Teil des Internets, der für beide Parteien größtmögliche Anonymität garantiert) festzumachen“ sei.

Die Begehung von Tötungen und Körperverletzungen durch D.S. sei objektiv vorhersehbar gewesen. Denn zu solchen Handlungen sei die Pistole gerade geeignet und bestimmt. Insoweit beruft die Kammer sich auf einen Erstrecht-Schluss zur „Winnenden“-Entscheidung des BGH: Wenn bereits die unzulängliche Verwahrung einer Waffe den Vorwurf der Fahrlässigkeit begründe, so müsse dies auch und insbesondere für die aktive Übergabe gelten. Zudem sprächen die „konspirativen“ Umstände für die Vorhersehbarkeit der Taten, da durch den illegalen Waffenhandel gerade die Erfordernisse eines legalen Waffenerwerbs – insbesondere der Erwerb eines Waffenscheins und einer Waffenbesitzkarte – umgangen worden seien.

Die Zurechnung der Tode und Körperverletzungserfolge werde nicht dadurch ausgeschlossen, dass D.S. – trotz seiner psychischen Erkrankungen – eigenverantwortlich und vorsätzlich die Taten verübte. „Entgegen des teilweise vertretenen Verantwortungsprinzips“ führe eine eigenverantwortliche Tat des Dritten „nur dann zum Wegfall des Zurechnungszusammenhangs [...], wenn das für den Erfolg ebenfalls kausale Verhalten des Dritten außerhalb jeder Lebenserfahrung“ liege. Entscheidend sei, ob „die vom Täter ursprünglich gesetzte Ursache trotz des in den Kausalverlauf eingreifenden Verhaltens des Dritten wesentlich fortwirk[e]“. Zweck des strafbewehrten Verbots ungenehmigten Waffenhandels sei „gerade die Verhinderung des Waffenbesitzes von Personen, die hierzu nicht geeignet sind, um einen vorsätzlichen Missbrauch der Waffe durch diese zu verhindern“. Aus diesem Grund habe sich in dem Amoklauf des D.S. „gerade das Gefahrenpotenzial des strafbaren Verkaufs einer Schusswaffe und Munition“ realisiert. „[D]aher“ habe der Erfolgseintritt auch nicht außerhalb jeglicher Lebensgefahr gelegen; auch sei das Waffengeschäft vermeidbar gewesen.

Auch subjektiv sei der Amoklauf vorhersehbar und vermeidbar gewesen. Dies ergebe sich daraus, dass der Angeklagte gegenüber einem Dritten geäußert habe, dass es im Darknet viele „Spinner“ gebe und er gewusst habe, dass auch die bei den Anschlägen in Paris verwendeten Waffen möglicherweise über „Deutschland im Deep Web“ verkauft worden waren. Zudem habe er das „zweilightige[] und ungewöhnliche[] Auftreten“ des D.S. beim ersten Treffen bemerkt. Außerdem habe er die Tatgeneigtheit des D.S. durch seine Äußerungen im Rahmen des zweiten Treffens erkennen können.

Der Tod des D.S. selbst sei dem Angeklagten nicht zuzurechnen, weil dieser sich eigenverantwortlich getötet habe und insoweit ein Erstrecht-Schluss zur Straflosigkeit der Suizidbeihilfe gelte.

In konkurrenzrechtlicher Sicht stelle die „Klammerwirkung“ der fahrlässigen Tötungen und Körperverletzungen „Idealkonkurrenz“ zwischen den beiden rechtlich selbstständigen Verkaufsgeschäften am 20.5.2016 und 18.7.2016 her.

IV. Rechtliche Würdigung

Mag der Entscheidung auch im Ergebnis weitestgehend zuzustimmen sein, so weist die Begründung doch einige Schwächen auf.

1. Die Zurechenbarkeit der Tode und Körperverletzungen

Kern der Entscheidung ist die Frage, ob dem Angeklagten die durch D.S. verübten Tötungen und Körperverletzungen objektiv zugerechnet werden können. Insoweit ist hervorzuheben, dass die Kammer teilweise explizit von „Zurechnung“ spricht. Dies ist keineswegs selbstverständlich, da die Rechtsprechung überwiegend nicht auf die Lehre von der objektiven Zurechnung zurückgreift, sondern anderweitig (z.B. auf subjektiver Ebene) argumentiert.⁶ Allerdings kleidet sie die Ausführungen insgesamt in die Prüfung der Fahrlässigkeit ein.

Die Frage der Zurechnung stellt sich unabhängig davon, ob ein Vorsatz- oder ein Fahrlässigkeitsdelikt vorliegt, denn in jedem Fall muss der tatbestandsmäßige Erfolg der betreffenden Person zuzurechnen sein. Die Kausalität der Verkaufsgeschäfte steht insoweit nicht in Frage; hätte der Angeklagte die Waffe und die Munition nicht verkauft, hätte D.S. sie nicht verwenden können. Andere Waffen standen D.S. nicht zur Verfügung und der Umstand, dass er möglicherweise anderweitig an eine vergleichbare Waffe hätte gelangen können, darf als hypothetische Ersatzursache nicht hinzugedacht werden.

Schwierigkeiten bereitet dagegen die normative Zurechnung, weil D.S. – trotz seiner psychischen Erkrankungen – eigenverantwortlich und vorsätzlich handelte. Es stellt sich die Frage, ob dieser Umstand dazu führt, dass der Zurechnungszusammenhang zum Angeklagten unterbrochen wird.

a) Strenges Selbstverantwortungsprinzip: Keine Zurechnung

Zu diesem Ergebnis kommt die Auffassung, die ein strenges „Verantwortungsprinzip“⁷ oder „Autonomieprinzip“⁸ vertritt. Danach kann jeder immer nur für sein eigenes Verhalten, niemals aber für das Verhalten Dritter verantwortlich sein. Hierfür werden das freiheitliche Menschenbild des Rechtsstaates sowie das Schuldprinzip angeführt.⁹ Bemüht wird diese Argumentation vor allem in der Diskussion, ob es einen „Täter hinter dem (voll verantwortlichen) Täter“¹⁰ geben kann.

An dieser Auffassung ist zutreffend, dass jedermann nur sein eigenes Verhalten (im Sinne von Schuldhaftigkeit) vorgeworfen werden kann. Verstößt jemand gegen ein an ihn

gerichtetes Gebot oder Verbot, obwohl er sich wie gefordert hätte verhalten können, ist sein Verhalten in vorwerfbarer Weise rechtswidrig. Da das Strafrecht nur die ultima ratio der Rechtsordnung darstellt, wird nicht jedes rechtswidrige Verhalten unter Strafe gestellt, sondern nur ausgewählte Verstöße und nur unter zusätzlichen Voraussetzungen. Eine solche Voraussetzung kann der Eintritt eines tatbestandsmäßigen Erfolges sein; die Rechtsordnung will das schärfste Schwert des Staates erst dann benutzen, wenn der Regelverstoß auch die befürchteten Konsequenzen, zu deren Vermeidung es das Ge- oder Verbot überhaupt gibt, gezeitigt hat. Welche Konsequenzen dies sind und unter welchen Voraussetzungen sie als zurechenbare Folge der Verhaltenspflichtverletzung des Normadressaten anzusehen sind, ist eine von derjenigen der persönlichen Schuld für das Verhalten, an das der Vorwurf geknüpft wird, zu trennende Frage.¹¹ Es geht also gerade nicht darum, die Schuld des D.S. dem Angeklagten zuzurechnen, sondern darum, ob die Tötungen und Körperverletzungen normativ als solche Konsequenzen des Verhaltens des Angeklagten anzusehen sind, die die (Vollendungs-)Strafbarkeit auslösen sollen.

Daher wird ein derart streng verstandenes Verantwortungsprinzip überwiegend abgelehnt. Das bedeutet aber nicht, dass die Zurechnung der Tode und Körperverletzungen als Verhaltensfolgen der Verkaufsgeschäfte durch den Angeklagten unproblematisch wäre. Denn angesichts des eigenverantwortlichen Handelns des D.S. ist die Annahme eines Zurechnungszusammenhangs immer noch begründungsbedürftig. Insoweit werden in der Literatur im Wesentlichen¹² zwei verschiedene Ansätze diskutiert, unter welchen Voraussetzungen eine Zurechnung möglich sein soll.

b) Zurechnung, sofern die verletzte Verhaltenspflicht gerade auf die Verhinderung des Drittverhaltens abzielt

Nach einer Ansicht kommt es darauf an, ob die Verhaltenspflicht, gegen die der Angeklagte verstoßen hat, gerade zum Zweck hat, ein eigenverantwortliches Verhalten eines Dritten zu verhindern.¹³

Hierauf stellt auch die Kammer ab und verweist auf den illegalen Verkauf der Waffe und der Munition, der auch gem. § 52 Abs. 1 Nr. 2 lit. c WaffG strafbar sei. „Sinn und Zweck der waffenrechtlichen Vorschriften“ sei „gerade die Verhinderung des Waffenbesitzes von Personen, die hierzu nicht geeignet sind, um einen vorsätzlichen Missbrauch der Waffe durch diese zu verhindern. Dies [gelte] auch für § 52 WaffG,

⁶ Vgl. dazu eingehend v. *Atens*, Objektive Zurechnung und Tatherrschaft, passim (erscheint demnächst); vgl. auch bereits *M. Wagner/Drachler*, ZJS 2011, 530 (531).

⁷ Bspw. *Otto*, Grundkurs Strafrecht, Allgemeine Strafrechtslehre, 7. Aufl. 2004, § 4 Rn. 49.

⁸ Bspw. *Renzikowski*, Restriktiver Täterbegriff und fahrlässige Beteiligung, 1997, S. 73.

⁹ Bspw. *Schumann*, Strafrechtliches Handlungsunrecht und das Prinzip der Selbstverantwortung der Anderen, 1986, S. 1.

¹⁰ Dagegen bspw. *Jeschek/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996, § 62 I. 2. (S. 664); zum Ganzen *Greco*, ZIS 2011, 9.

¹¹ So in der Sache wohl auch *Greco*, ZIS 2011, 9 (10).

¹² Teilweise werden die Ansätze auch kombiniert, vgl. *Jäger*, in: *Wolter* (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 1, 9. Aufl. 2017, Vor § 1 Rn. 131.

¹³ So bspw. *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 10. Aufl. 2018, § 52 Rn. 58 ff.; *Rudolphi*, Die Gleichstellungsproblematik der unechten Unterlassungsdelikte und der Gedanke der Ingerenz, S. 132 ff., 168; *Schünemann*, Grund und Grenzen der unechten Unterlassungsdelikte, 1971, S. 210 f.; *ders.*, JA 1975, 715 (718); *Walter*, in: *Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann* (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 1, 12. Aufl. 2007, Vor §§ 13 ff. Rn. 108 f.

der den illegalen Handel mit Schusswaffen und Munition unter Strafe stellt. Dabei w[er]de insbesondere der bereits aufgrund der Eigenart von Schusswaffen besonderen Gefährlichkeit Rechnung getragen.“ „Zusätzlich“¹⁴ habe „keine ausreichende Kontrolle der Zuverlässigkeit des Käufers statt[gefunden], was auch, aber nicht nur an den der konkreten Verkaufssituation zugrundeliegenden Rahmenbedingungen (Anbahnung des Kaufs über einen abgeschotteten Teil des Internets, der für beide Parteien größtmögliche Anonymität garantiert) festzumachen“ sei.

Diese auf den ersten Blick einleuchtende Argumentation verfängt bei näherer Betrachtung nicht.

Erstens ergibt sich zum einen nicht aus § 52 Abs. 1 Nr. 2 lit. c WaffG selbst ein Verbot, sondern die Vorschrift flankiert lediglich die Verhaltensanforderungen, die sich aus § 21 Abs. 1 S. 1 WaffG ergeben. Danach bedarf der Waffenhandel, „der gewerbsmäßig oder selbstständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung“ erfolgt, einer behördlichen Genehmigung. Zum anderen erscheint fraglich, ob diese Vorschrift tatsächlich Leib und Leben anderer davor schützen soll, dass diese durch eine verkaufte Waffe verletzt werden. Denn Straftaten können auch mit solchen Waffen begangen werden, die von jemandem verkauft wurden, der über die entsprechende behördliche Erlaubnis verfügt. Vielmehr geht es bei der Erlaubnispflicht für den gewerbsmäßigen Waffenhandel darum, dass eine behördliche Kontrolle ermöglicht wird; sichergestellt werden soll dabei in erster Linie die waffenrechtliche Zuverlässigkeit des Verkäufers selbst.¹⁵

Zweitens wäre es widersinnig, wenn das vor dem Verhalten Dritter schützende Verbot von der Gewerbsmäßigkeit abhinge. Das würde bedeuten, dass der Angeklagte nicht strafbar wäre, wenn er die Waffen nicht verkauft, sondern verschenkt hätte.

Drittens führte dies auch zu Wertungswidersprüchen in Bezug auf den Strafraum. Verstöße gegen das Waffenrecht gem. § 52 Abs. 1 WaffG sind mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bedroht, die fahrlässige Tötung gem. § 222 StGB hingegen mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Besteht zwischen beiden Delikten Tateinheit, führt dies gem. § 52 Abs. 2 StGB dazu, dass der strengere Strafraum des § 52 Abs. 1 WaffG zugrunde gelegt wird. Das bedeutet, dass der Umstand, dass das Risiko sich verwirklicht hat und ein anderer Mensch durch die illegal verkaufte Waffe (fahrlässig) getötet wurde, nicht zu einer Verschiebung des Strafraums führt, sondern nur innerhalb des Strafraums schärfend berücksichtigt werden kann.

Diese Widersprüche lösen sich auf, wenn man die richtige Verhaltensnorm zugrunde legt. Entscheidend ist nämlich nicht das gewerbsmäßige Verhalten des Angeklagten, sondern der Umstand, dass er einer Person eine Waffe überlassen hat, die nicht dazu berechtigt ist. Dieses Verbot ergibt sich aus § 34 Abs. 1 S. 1 WaffG, wonach Waffen und Munition nur berechtigten Personen überlassen werden dürfen, was gem. S. 2 auch entweder offensichtlich sein oder nachgewiesen werden

muss. Dieses Verbot ist nicht in § 52 Abs. 1 WaffG, sondern in § 52 Abs. 3 Nr. 7 WaffG mit Strafe bewehrt, wobei der Strafraum milder ist als derjenige des Abs. 1, nämlich Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Legt man dieses Delikt zugrunde, löst sich auch der Wertungswiderspruch hinsichtlich des Strafraums auf: In dem Fall, in dem das Risiko des Überlassens der Waffe sich in Gestalt einer fahrlässigen Tötung durch den anderen Verwirklicht, verschärft die Strafobergrenze sich von drei auf fünf Jahre.

Anders als die eher gewerberechtlich einzuordnende Vorschrift § 21 WaffG dient das Überlassungsverbot gem. § 34 WaffG – ebenso wie die Aufbewahrungspflichten des § 36 WaffG¹⁶ – dem Schutz von Leib und Leben Dritter vor missbräuchlicher Verwendung der Waffe.¹⁷

Die Gewerbsmäßigkeit des Handelns des Angeklagten begründet daher nicht bereits den Verstoß gegen eine Verhaltensvorschrift, die gerade vor eigenverantwortlichem Handeln Dritter schützen soll. Dieser Umstand *qualifiziert* vielmehr den Verstoß gegen § 34 WaffG, was (erst) die gesteigerte Strafandrohung in § 52 Abs. 1 WaffG rechtfertigt.¹⁸

Folgt man der Auffassung, die die Zurechnung davon abhängig macht, ob die verletzte Verhaltensnorm gerade vor einem (auch) eigenverantwortlichen Handeln eines Dritten schützt, sind folglich alle Voraussetzungen gegeben.

Gegen diese Auffassung wird teilweise vorgebracht, Sinn und Zweck von Vorschriften wie § 34 WaffG sei es gerade nicht, demjenigen, der dagegen verstößt, die Folgen des Verstoßes zurechnen zu können. Vielmehr gebe es gerade die Strafbarkeit vorverlagernden Deliktstatbestände des jeweiligen Nebenstrafrechts (hier: § 52 Abs. 3 Nr. 7 StGB) deshalb, weil eine Zurechnung nicht möglich sei.¹⁹ Zudem würden Schutzzweckerwägungen somit von strafbarkeitsbegrenzenden in strafbarkeitsbegründenden Überlegungen verkehrt.²⁰ Diese Argumentation verkennt allerdings, dass sich keineswegs trennscharf abgrenzen lässt, wann ein Argument strafbarkeitseinschränkend, -begründend bzw. -schärfend wirkt.²¹

¹⁶ Gerlemann (Fn. 15), § 36 Rn. 1; LG Stuttgart, Urt. v. 1.2.2013 – 7 KLS 112 Js 21916/09, UA S. 75 (unveröffentlicht).

¹⁷ Eher in Richtung eines Kollektivrechtsguts tendierend aber BGH, Beschl. v. 5.5.2009 – 1 StR 737/08 = NStZ 2010, 456 (457): Das geschützte Rechtsgut sei „darin zu erblicken [...], dass im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (vgl. § 1 I WaffG) Waffen der vorliegenden Art nicht an unberechtigte Personen überlassen werden sollen“ (*Hervorhebung* nur hier).

¹⁸ In diese Richtung auch Heinrich, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 8, 3. Aufl. 2018, WaffG § 52 Rn. 84; § 52 Abs. 1 Nr. 1 WaffG als „Spezialtatbestände“ gegenüber § 52 Abs. 3 Nr. 7 WaffG.

¹⁹ So bspw. Berster, ZIS 2012, 623 (626). Schumann (Fn. 9), S. 112 f. in Fn. 164; Welp, Vorangegangenes Tun als Grundlage einer Handlungsäquivalenz der Unterlassung, 1968, S. 287 f.

²⁰ Berster, ZIS 2012, 623 (626).

²¹ Vgl. die Beiträge in Kuhli/Asholt (Hrsg.), Strafbegründung und Strafeinschränkung als Argumentationsmuster, 2017.

¹⁴ *Hervorhebung* nur hier.

¹⁵ Vgl. etwa Gerlemann, in: Steindorf, Waffenrecht, 10. Aufl. 2015, § 21 Rn. 1.

Zudem berücksichtigt sie nicht die dargestellten Unterschiede der Strafraumen und übersieht²², dass der Erfolg der Taten des Dritten noch nicht automatisch aufgrund der Pflichtverletzung zugerechnet wird, sondern nur dann, wenn gerade das spezifische Risiko seines Verhaltens sich darin auch verwirklicht.

c) Zurechnung bei erkennbarer Tatgeneigtheit

Einer anderen Auffassung nach sollen die Folgen der Taten des D.S. dem Angeklagten dann zugerechnet werden können, wenn dieser die Tatgeneigtheit des D.S. habe erkennen können.²³

Dieses Kriterium ist grundsätzlich berechtigter Kritik ausgesetzt (wie jedoch noch zu zeigen sein wird, nicht in der hier relevanten Fallkonstellation).²⁴ Zwar ist es richtig, dass es zwischen der Prüfung der objektiven Zurechnung und der (objektiven) Fahrlässigkeit einige Überschneidungen gibt;²⁵ stellt man aber für die Zurechnung auf die Vorhersehbarkeit einer (Vorsatz-)Tat des Dritten ab, werden beide Prüfungsschritte miteinander verschleift.²⁶ Dies wäre weniger problematisch, wenn diese Auffassung zugrunde legte, dass das Verhalten des „Hintermannes“ auch ungeachtet der erkennbaren Tatgeneigtheit rechtlich missbilligt sein muss. Tatsächlich aber wird nach dieser Ansicht durch die bloße Erkennbarkeit der Tatgeneigtheit des Anderen auch ein objektiv sozialadäquates Verhalten zu einem rechtlich missbilligten.²⁷ Dies

²² Gesehen allerdings von *Berster*, ZIS 2012, 623 (626).

²³ So etwa *Berster*, ZIS 2012, 623 (626); *Kühl*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 4 Rn. 49; *Roxin*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 4. Aufl. 2006, § 24 Rn. 26 ff. m.w.N.

²⁴ Dagegen zutreffend bspw. *Eisele*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, Vor §§ 13 ff. Rn. 101i; *Walter* (Fn. 13) Vor §§ 13 ff. Rn. 108.

²⁵ Darauf weist *Berster*, ZIS 2012, 623 (624 m.w.N.), hin.

²⁶ So auch zutreffend *Jäger* (Fn. 12), Vor § 1 Rn. 131.

²⁷ Dieses Problem ist freilich noch grundlegenderer Natur: Im Rahmen der Diskussion um „neutrale Beihilfe“ (dazu *Rotsch*, Jura 2004, 14) bzw. – unter diesem Schlagwort üblicherweise beteiligungsformübergreifend diskutiert – „Sozialadäquanz“ einer Handlung (dazu bspw. einleitend *Rönnau*, JuS 2011, 311; *Valerius*, JA 2014, 561) stellen sich im Wesentlichen zwei Fragen: (1) Unter welchen Voraussetzungen ist eine Handlung „neutral“ bzw. „sozialadäquat“? Und (2) welche genaue Konsequenz folgt daraus bzw. auf welcher Stufe im Deliktsaufbau wirkt dieser Umstand sich aus? Beide Fragen sind bislang nicht abschließend geklärt. Die Rechtsprechung geht mit Zustimmung von Teilen der Literatur davon aus, dass jedenfalls ein übliches berufliches Verhalten dann nicht mehr sozialadäquat ist und strafbar sein kann, wenn der Handelnde sicheres Wissen darüber hat, dass z.B. der Bankkunde das Konto für Steuerhinterziehung verwenden wird (BGH, Urt. v. 1.8.2000 – 5 StR 624/99 = BGHSt 46, 107; BGH, Urt. v. 19.12.2017 – 1 StR 56/17 = NSTZ 2018, 328) oder der Strafverteidiger sicher weiß, dass das ihm zur Begleichung der Anwaltsgebühren angebotene Geld aus einer Straftat i.S.d. § 261 StGB „herrührt“ (BVerfG, Urt. v. 30.3.2004 –

widerspricht der Wertung, die in § 138 StGB zum Ausdruck kommt: Vom gemeinen Bürger wird nur unter engen Voraussetzungen verlangt, noch nicht begangene Straftaten anzuzeigen. Vor allem ist nur derjenige, der von einer geplanten Tat „glaubhaft erfährt“, verpflichtet, die Tat anzuzeigen, nicht jedoch sie selbst aktiv zu verhindern. Diese Wertung würde unterlaufen, wenn sich jemand, der noch nicht einmal anzeigepflichtig ist, aufgrund eines Verdachtsmoments eine objektiv sozialadäquate Handlung nicht mehr vornehmen dürfte, ohne eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit zu riskieren.

Speziell für den Bereich des Waffenrechts greift diese Kritik am Kriterium der Erkennbarkeit der Tatgeneigtheit aber nicht durch, weil es in der Sache – begrenzt auf dieses spezielle Teilrechtsgebiet – der gesetzgeberischen Wertung entspricht. Denn gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. a WaffG fehlt die waffenrechtliche Zuverlässigkeit auch demjenigen, „bei de[m] Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass [er] Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden“ wird. Bei einer entsprechenden Prognose ist also auch derjenige, der im Übrigen über alle waffenrechtlich erforderlichen Fähigkeiten und Dokumente verfügt, nicht berechtigt und die Überlassung einer Waffe an ihn ein Verstoß gegen § 34 WaffG. Auch der legale Waffenhändler muss daher eine entsprechende Prognose treffen. (Nur) Im Bereich des Waffenrechts führt das Zurechnungskriterium der erkennbaren Tatgeneigtheit nicht dazu, dass legale Tätigkeiten über subjektive Einschätzungen im Einzelfall plötzlich rechtswidrig werden. In Bezug auf den hier relevanten Sachverhalt deckt der Ansatz sich jedenfalls im Ergebnis mit demjenigen der drittbezogenen Verhaltenspflicht.

d) Zwischenergebnis

Im Ergebnis ist der Kammer darin zuzustimmen, dass dem Angeklagten die durch den Amoklauf des D.S. herbeigeführten Tode und Körperverletzungen zugerechnet werden können.

2. Der Tod des D.S.

Hingegen hat die Kammer dem Angeklagten nicht den Tod des D.S. selbst zugerechnet, weil insoweit „von einer eigenverantwortlich gewollten und realisierten Selbsttötung“ auszugehen sei.²⁸

2 BvR 1520/01, 2 BvR 1521/01 = BVerfGE 110, 226; BVerfG [2. Kammer des Zweiten Senats], Beschl. v. 28.7.2015 – 2 BvR 2558/14, 2 BvR 2571/14, 2 BvR 2573/14 = NJW 2015, 2949). Letztlich sprechen die besseren Gründe dafür, die Sozialadäquanz als Frage der Rechtswidrigkeit aufzufassen und ausschließlich anhand objektiver Maßstäbe zu bestimmen, ob ein Verhalten sozialadäquat ist oder nicht (eingehend *M. Wagner*, Die Akzessorietät des Wirtschaftsstrafrechts, 2016, Rn. 308 ff.). Vgl. auch *Freund*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 1, 3. Aufl. 2017, Vor §§ 13 ff. Rn. 189: „Bloße böse Hintergedanken können aus einem erlaubten Verhalten kein verbotenes machen.“ (Hervorhebung entfernt).

²⁸ So explizit LG München I, Urt. v. 19.1.2018 – 12 KLS 111 Js 239798/16, UA S. 169.

Der rechtliche Ansatz ist insoweit zutreffend: Der Umstand, dass § 34 WaffG dem Grunde nach verhindern will, dass Unberechtigte die überlassene Waffe verwenden, sagt noch nichts darüber aus, in welchem Umfang dieses Verbot gilt. Geht man davon aus, dass der Suizid, sofern er freiverantwortlich erfolgt, eine Entscheidung ist, die jedermann im Wege seiner Persönlichkeitsentfaltung zusteht,²⁹ so handelt es sich dabei um ein rechtmäßiges Verhalten, das nicht von § 34 WaffG verhindert werden soll. Aus diesem Grund ist auch der (versuchte) Suizid – entgegen dem offenen Wortlaut der §§ 211 ff. StGB, die lediglich von der Tötung „eine[s]“ und nicht „eines anderen“ Menschen sprechen – nicht rechtswidrig und daher nicht strafbar.³⁰ Wenn aber in Ermangelung einer teilnahmefähigen Haupttat noch nicht einmal die vorsätzliche Beihilfe zur Selbsttötung strafbar wäre, so darf diese Wertung nicht über die Annahme einer Fahrlässigkeitsstrafbarkeit unterlaufen werden.³¹

Eine davon zu trennende Frage ist es aber, ob in der konkreten Situation die Voraussetzung dieser Argumentation – nämlich die Freiverantwortlichkeit – tatsächlich vorlag. Wie in der Literatur zutreffend in Bezug auf den Amokläufer von Winnenden vorgetragen,³² muss die Situation des D.S. gegen Ende des Amoklaufs sich für ihn als derart ausweglos dargestellt haben, dass an der Freiverantwortlichkeit seiner Selbsttötung erhebliche Zweifel bestehen.

3. Konkurrenzen

Keineswegs selbstverständlich sind die Ausführungen der Kammer zu den Konkurrenzen. Insoweit stellt sie einerseits klar, dass die beiden Waffengeschäfte zwar rechtlich selbstständig zu sehen seien. Da „beide Verkaufsgeschäfte nicht ausschließbar zum Erfolgseintritt der fahrlässigen Tötung bzw. fahrlässigen Körperverletzung geführt“ hätten, verklammere dieser Sachzusammenhang aber auch die beiden Waffengeschäfte, weshalb zwischen allen verwirklichten Delikten (dieses Tatkomplexes des Urteils) Idealkonkurrenz, also Tateinheit (§ 52 StGB) bestünde.³³

Tateinheit liegt gem. § 52 Abs. 1 StGB dann vor, wenn durch „dieselbe Handlung“ mehrere Deliktstatbestände verwirklicht werden und zwischen diesen keine Gesetzeskonkurrenz besteht (also z.B. das Grunddelikt durch den Qualifikationstatbestand verdrängt wird). In diesem Fall wird der anwendbare Strafraum aus der schwersten Ober- und Untergrenze der verwirklichten Delikte gebildet (§ 52 Abs. 2 StGB). Demnach gehen die weniger schweren Delikte im schwersten Delikt, das die höchste Strafgrenze benennt, auf (sog. Absorptionsprinzip); dass die weniger schweren Delikte ver-

wirklicht wurden, wirkt sich also (abgesehen von der Untergrenze, § 52 Abs. 2 S. 2 StGB) nicht im Strafraum aus, sondern kann allenfalls innerhalb dieses Rahmens strafschärfend berücksichtigt werden.³⁴

Anderes gilt bei Tatmehrheit („Realkonkurrenz“). Liegt kein Fall der Gesetzes- oder Tateinheit vor, wurden also durch mehrere Handlungen mehrere Delikte begangen, die gleichzeitig abgeurteilt werden, wird gem. §§ 53, 54 StGB eine Gesamtstrafe gebildet. Insoweit gilt das sog. Asperationsprinzip, wonach für jede Einzeltat eine eigenständige Einzelstrafe gebildet und anschließend die höchste dieser Einzelstrafen erhöht wird.³⁵ Eine Gesamtstrafe darf allerdings gem. § 54 Abs. 2 StGB weder die Summe der Einzelstrafen erreichen noch bestimmte Schwellenwerte überschreiten.

Die beiden Waffen- bzw. Munitionsverkäufe wurden jeweils an unterschiedlichen Tagen mit einem deutlichen zeitlichen Abstand vereinbart und vollzogen. Mithin liegen verschiedene Handlungen im natürlichen Sinne vor, die grundsätzlich zueinander in Tatmehrheit (§ 53 StGB) stehen. Eine normative Zusammenfassung zu einer Wertungseinheit ließe sich zwar etwa dann denken, wenn das Geschäft über alle Gegenstände auf einmal abgeschlossen worden wäre, die Waffe und Munition aber in mehreren Teillieferungen übergeben worden wären. Hier lag der Fall aber anders: Der zweite Munitionskauf basierte auf einem neuen Entschluss und erforderte eine neue Vereinbarung.

Die Annahme einer Tateinheit (§ 52 StGB) ist daher begründungsbedürftig und wird auf das Konzept der sog. „Klammerwirkung“ gestützt. Damit ist folgendes gemeint: Zwei rechtlich unabhängige Taten werden dadurch sachlich miteinander „verklammert“, weil beide jeweils eine Teilidentität mit derselben dritten Tat aufweisen (z.B., wenn der Täter im Rahmen einer einheitlichen Freiheitsberaubung sein Opfer einmal nötigt und einmal verletzt³⁶). Insoweit folgt die Rechtsprechung bis auf wenige Grundlinien keinem stringenten Konzept.³⁷ Hintergrund ist die folgende Überlegung: Nimmt man Tatmehrheit an, so steht das verklammernde Delikt *jeweils* mit den *beiden* selbständigen Delikten in Tateinheit und wird daher bei der Gesamtstrafenbildung dem Täter in der Sache doppelt angelastet.³⁸ Allerdings haben alle denkbaren Lösungsmöglichkeiten ihrerseits Schwächen: Stellt man nur Tateinheit des übergreifenden Delikts mit einem der beiden selbständigen Delikte her, so wird zwar die Doppelverwertung im Strafausspruch vermieden, aber im Schuldpruch wird der Zusammenhang mit dem anderen selbständigen Delikt nicht klargestellt.³⁹ Verklammert man hingegen –

²⁹ Vgl. den Überblick zur Diskussion bei Neumann, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafrechtsgesetzbuch, Bd. 2, 5. Aufl. 2017, Vor § 211 Rn. 43 ff.

³⁰ Dazu bspw. Neumann (Fn. 29), Vor § 211 Rn. 37 ff.

³¹ Grundlegend BGH, Urt. v. 16.5.1972 – 5 StR 56/72 = BGHSt 24, 342.

³² Vgl. Mitsch, ZJS 2011, 128 (130); zust. Berster, ZIS 2012, 623 (626 mit Fn. 20).

³³ LG München I, Urt. v. 19.1.2018 – 12 KLS 111 Js 239798/16, UA S. 169.

³⁴ Vgl. v. Heitschel-Heinegg, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 2, 3. Aufl. 2016, § 52 Rn. 4 m.w.N.

³⁵ Vgl. etwa v. Heitschel-Heinegg (Fn. 34), § 54 Rn. 3.

³⁶ Bspw. BGH, Beschl. v. 4.4.2012 – 2 StR 70/12 = NSStZ 2013, 158.

³⁷ So die zutreffende Einschätzung bei v. Heitschel-Heinegg (Fn. 34), § 52 Rn. 103.

³⁸ So bspw. Sternberg-Lieben/Bosch, in: Schönke/Schröder (Fn. 24), § 52 Rn. 14 m.w.N.

³⁹ Jakobs, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 1991, 33/11.

wie die Kammer – alle Delikte zu Tateinheit, so wird der Täter im Strafausspruch letztlich dafür privilegiert, dass er eine weitere Straftat begangen hat.⁴⁰ Daher ist das Konzept der Klammerwirkung bereits grundsätzlich kritisch zu sehen.

Es stellt sich aber bereits die Frage, ob die Gründe, die der Konstruktion der Klammerwirkung zugrunde liegen, im hiesigen Sachverhalt überhaupt durchgreifen, ob also überhaupt in der Annahme von Tatmehrheit zwischen den Verkäufen, die jeweils in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung bzw. Körperverletzung stehen, eine unzulässige Mehrfachverwertung läge. Das hängt aber davon ab, ob für den Angeklagten insgesamt nur eine (§ 52 StGB) fahrlässige Tötung bzw. Körperverletzung (in mehreren Fällen) vorliegt oder in Bezug auf jedes Opfer eine eigenständige Tat zu sehen ist. Insoweit gilt, dass Tateinheit anzunehmen ist, wenn nur eine Sorgfaltspflichtverletzung vorliegt, die aber mehrere Erfolge zeitigt, hingegen aber Tatmehrheit, wenn mehrere Sorgfaltspflichtverletzungen vorliegen, zwischen denen der Täter die Möglichkeit gehabt hätte, sein Verhalten anzupassen.⁴¹

Hier hätte der Angeklagte beim zweiten Verkaufstreffen die Möglichkeit gehabt, das Geschäft doch nicht durchzuführen. Das gilt insbesondere deshalb, weil D.S. ihm durch seine Äußerungen neuerlichen Anlass zu der Annahme gab, er werde die Munition in strafbarer Weise verwenden. Dies spricht für die Annahme von Tatmehrheit zwischen den beiden Treffen auch in Bezug auf die fahrlässigen Tötungen bzw. Körperverletzungen. Dann läge aber kein Wertungswiderspruch darin, eine Gesamtstrafe aus zwei Einzelstrafen zu bilden, bei denen jeweils schon die §§ 222, 229 StGB berücksichtigt wurden.

Andererseits konnte nicht festgestellt werden, ob die beim Amoklauf selbst verwendete Munition aus dem ersten, dem zweiten oder aus beiden Verkaufsgeschäften stammte.⁴² Im Zuge des Amoklaufs selbst gab D.S. insgesamt 59 Schüsse ab.⁴³ Vor der Tat hatte er zu Übungszwecken im Keller der Wohnung seiner Eltern 147 Patronen verschossen.⁴⁴ In Summe hat er damit 206 Schüsse abgefeuert. Bei dem ersten Verkaufsgeschäft am 20.5.2015 hatte der Angeklagte ihm zwischen 200 und 217 Patronen verkauft.⁴⁵ In dubio pro reo war daher davon auszugehen, dass D.S. die am 18.7.2016 gekaufte Munition letztlich überhaupt nicht verwendet und dieses Risiko sich nicht realisiert hat. Die besseren Gründe sprechen daher dafür, dass ausschließlich das Waffen- und Munitionsgeschäft vom 18.5.2016 in Tateinheit zu einer Tat gem. §§ 222, 229 StGB steht. Dann besteht aber kein Grund dafür, die Tat gem. § 52 Abs. 1 WaffG vom 18.7.2016 in

diese Tateinheit einzubeziehen, sondern diese steht in Tateinheit zu der Tat vom 18.5.2016 und wirkt sich daher im Rahmen der Gesamtstrafenbildung gem. § 54 StGB strafschärfend aus, ohne dabei einen Umstand unzulässigerweise doppelt zu verwerten.

Sieht man dies anders, steht der oben beschriebene Privilegierungseffekt der Annahme einer Klammerwirkung entgegen. Einen überzeugenden Lösungsweg, der sämtliche Widersprüche vermeidet, hat *Jakobs* entwickelt.⁴⁶ Richtigerweise ist zuerst die Gesamtstrafe der beiden tatmehrheitlichen Waffendelikte zu bilden und erst diese Strafe mit derjenigen aus §§ 222, 229 StGB in Tateinheit zu setzen.

V. Rechtspolitischer Ausblick

Geschehnisse wie der Münchener Amoklauf lösen in der Gesellschaft häufig ein Gefühl der Schutz- und Hilflosigkeit aus. In der Folge wird gefordert, „es müsse etwas getan werden“. Diesem Ruf der Wählerschaft kommt die Politik gerne nach. So war beispielsweise nach den Amokläufen von Erfurt und Winnenden eine Verschärfung des Waffenrechts gefordert worden und ist auch erfolgt.⁴⁷ Nach dem Amoklauf von München wurde „das“ Darknet zum Kulminationspunkt der Empörung. Kürzlich wurde auch der Betreiber von „Deutschland im Deep Web“ unter anderem wegen fahrlässiger Tötung und Körperverletzung hinsichtlich des Amoklaufs von D.S. verurteilt.⁴⁸ Zudem wird aktuell über mehrere Gesetzesentwürfe diskutiert, mit denen es unter Strafe gestellt werden soll, Plattformen im Internet bereitzustellen, über die illegale Geschäfte abgewickelt werden können.⁴⁹ Es steht zum einen zu befürchten, dass aus Gründen des populistischen Aktivismus⁵⁰ in verfassungswidriger Weise auch nicht strafwürdige Verhaltensweisen unter Strafe gestellt werden.⁵¹ Zum anderen bestehen Defizite insoweit weniger im materiellen Strafrecht denn im Bereich der strafprozessualen Ermittlungsmöglichkeiten, weshalb der Gesetzgeber sich auf diesen Bereich fokussieren sollte.⁵¹

*Akad. Rat a.Z. Dr. Markus Wagner, Gießen**

⁴⁶ *Jakobs* (Fn. 39), 33/12.

⁴⁷ Dazu exemplarisch *Braun*, JR 2013, 37 (39 f.).

⁴⁸ LG Karlsruhe, Urt. v. 19.12.2018 – 4 KLS 608 Js 19580/17 = BeckRS 2018, 40013; BGH, Beschl. v. 6.8.2019 – 1 StR 188/19.

⁴⁹ Vgl. BR-Drs. 33/19; BR-Drs. 33/1/19; BT-Drs. 19/9508; Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz 2.0 – IT-SiG 2.0), abrufbar unter <https://kripoz.de/2019/04/04/referentenentwurf-eines-zweiten-gesetzes-zur-erhoehung-der-sicherheit-informationstechnischer-systeme-it-sicherheitsgesetz-2-0-it-sig-2-0/> (13.9.2019).

⁵⁰ Dazu *Oehmichen/Weißberger*, KriPoZ 2019, 174 ff.

⁵¹ Dazu *Bachmann/Arslan*, NZWiSt 2019, 241 ff.

* Der Autor dankt Frau Wiss. Mitarbeiterin *Jeannine Ann Boatright*, Frau Wiss. Mitarbeiterin *Clara Bosch*, Herrn Wiss. Mitarbeiter *Thomas Kolb*, Frau Wiss. Mitarbeiterin *Désirée Mehl* sowie Frau Stud. iur. *Irina Pommerenke* herzlich für wertvolle Hinweise und Anregungen.

⁴⁰ Klarstellend bspw. v. *Heintschel-Heinegg* (Fn. 34), § 52 Rn. 103; *Sternberg-Lieben/Bosch* (Fn. 38), § 52 Rn. 14.

⁴¹ Vgl. v. *Heintschel-Heinegg* (Fn. 34), § 52 Rn. 69 m.w.N.

⁴² Vgl. LG München I, Urt. v. 19.1.2018 – 12 KLS 111 Js 239798/16, UA S. 35.

⁴³ Vgl. LG München I, Urt. v. 19.1.2018 – 12 KLS 111 Js 239798/16, UA S. 35.

⁴⁴ Vgl. LG München I, Urt. v. 19.1.2018 – 12 KLS 111 Js 239798/16, UA S. 30.

⁴⁵ Vgl. LG München I, Urt. v. 19.1.2018 – 12 KLS 111 Js 239798/16, UA S. 27.